

sind — ein Beispiel dafür, wie auch die Bundesrepublik einen erheblichen Anteil an dem Abbau der Rechtseinheit hat.

Im Besonderen Teil haben die Einführung des Friedensschutzes in beiden Teilen Deutschlands⁸⁷ und die Rückkehr der DDR zu den Begriffen Hoch- und Landesverrat zu einer — freilich nur äußerlichen — Annäherung geführt; in diesem Bereich Übereinstimmungen zu verlangen, wäre eine überspannte Forderung. Allerdings führt gerade die Synopse mit ihrer Einbeziehung des Nebenstrafrechts zu der Erkenntnis, daß die vielfach angenommene Originalität⁸⁸ des § 108 StGB der DDR (entsprechend Art. 10 Staatsverbrechen-Ordnung der UdSSR), wonach zum Schutzobjekt der Staatsschutztatbestände auch alle anderen sozialistischen Staaten erklärt werden, nicht zutrifft, vielmehr das Vierte Strafrechtsänderungsgesetz der Bundesrepublik ein verblüffendes Pendant enthält. Beim Widerstand gegen die Staatsgewalt haben die Aufhebung des § 110 und die Eingliederung des Forstwiderstandes in den allgemeinen Tatbestand durch das Dritte Strafrechtsreformgesetz zu einer gewissen Wiederannäherung geführt. Der Sondertatbestand der DDR gegen die Beeinträchtigung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit (§ 214) enthält zwar nur hinsichtlich der Androhung von Tötlichkeiten eine Erweiterung der Körperverletzung und der Bedrohung, erhält aber seine eigentliche Sonderbedeutung durch die beträchtlichen Schärfungsmöglichkeiten nach § 216. Bei der Gefangenenbefreiung besteht die Besonderheit des Rechts der DDR im wesentlichen nur in der Erfassung der Selbstbefreiung (§ 237), die freilich von der Staatsauffassung her gesehen gravierend ist.

Selbst die Delikte gegen die öffentliche Ordnung zeigen eine verblüffende Übereinstimmung; insbesondere haben die §§ 133, 136, 137 StGB von 1871 im StGB der DDR lediglich eine Zusammenfassung erfahren. Dem sowjetischen Rechtsdenken entnommen ist allerdings die Zusammenfassung des Landfriedensbruches und des großen Unfugs in dem Tatbestand des „Rowdytums“ (§ 215 StGB der DDR).

Während bei den Münzdelikten nur die Nichterfassung des bloßen Inverkehrbringens von Falschgeld auffällt, ist bei den Aussagedelikten, abgesehen von der durch die — auch in der Bundesrepublik geforderte — Abschaffung des Eides bedingten Vereinfachung, vor allem die Einbeziehung der Prozeßpartien gravierend. Die Vortäuschung einer Straftat und die falsche Anschuldigung sind fast gleichlautend wie in der Bundesrepublik geregelt.

Bei den Religionsdelikten ist die Gotteslästerung in der Bundesrepublik und in der DDR abgeschafft und besteht eine gemeinsame Strafbarkeit der Störung des Gottesdienstes und des Unfugs in dazu bestimmten Räumen. Allerdings ist daneben in der Bundesrepublik die Beschimpfung des religiösen Bekenntnisses (§ 166), in der DDR die Abhaltung von der oder der Zwang zu der Teilnahme an religiösen Handlungen (§ 133) strafbar — eine Bestimmung, die vor allem in der letzteren Alternative Mißbrauchsmöglichkeiten eröffnet.

Bei den Delikten gegen den Personenstand, die Ehe und die Familie besteht Übereinstimmung in der Abschaffung der Strafbarkeit des Ehebruches; die DDR hat darüber hinaus die Personenstandsfälchung und die §§ 170, 170a, 170c abgeschafft, was allerdings auch für die Bundesrepublik geplant ist⁸⁹. Dafür hat die DDR aber zwei neue Tatbestände zum Schutz der Jugend vor Verleitung zu asozialer Lebensweise und — über § 3 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit erheblich hinausgehend — zum Alkoholmißbrauch geschaffen (§§ 145, 147).

Bei den Delikten gegen die Sittlichkeit finden sich — wenn auch unterteilt in Jugend- und Freiheitsschutz — im wesentlichen die alten Tatbestände wieder. Die Kuppelei ist allerdings zur Ausnutzung und Förderung der Prostitution (§ 123) geschrumpft; diese Tendenz zeichnet sich auch in der Bundesrepublik ab⁹⁰.

Der Begriff Totschlag wird in der DDR für die im übrigen gleich geliebten privilegierten, der des Mordes für die übrigen Fälle des vorsätzlichen Totschlages verwendet. Diese Umwandlung der Terminologie hatte schon der Entwurf von 1925 vorgeschlagen. Es gelten aber nach wie vor benannte Strafschärfungsgründe, aus denen freilich die subjektiven Merkmale ausgeschieden und in die neue Merkmale eingefügt sind; die Todesstrafe ist fakultativ. Besonders überraschend ist es, daß sich auch der Tatbestand der Aussetzung (§ 229) in der DDR wiederfindet (§ 120).

Die Definition der Körperverletzung ist gleich geblieben; sogar das umstrittene Antragsersfordernis ist entgegen den ursprünglichen Plänen beibehalten⁹¹. Auch die Qualifikationsgründe verarbeiten altes Material. Selbst

⁸⁷ Eingehend *F.-C. Schroeder*, Der Schutz des äußeren Friedens im Strafrecht, Juristenzeitung 1969, 41 ff.

⁸⁸ Vgl. *B. Schmidhals*, aaO, S. 36 f.; *H. Roggemann*, aaO, S. 103.

⁸⁹ Siehe den Regierungsentwurf eines Vierten Gesetzes zur Reform des Strafrechts, Bundesrats-Drucksache 489/70.

⁹⁰ AaO.

⁹¹ Vgl. dazu *H. Schmidt*, Neue Justiz 1968, S. 71.